

ESTICA

A-7491

1901.

Programm

der

IX. landwirthschaftlichen

Ausstellung

nebst

Zuchtviehmarkt

der

gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft
für Süd-Livland

• ◉ ◉ ◉ in Wenden ◉ ◉ ◉

am 30. Juni, 1. u. 2. Juli (13., 14. u. 15. Juli n. St.)



Druck von P. Leepin, Wenden.

123456789
1011121314151617181920

Печатать разрешено полицією, гор. Венденъ.



Allgemeiner Theil.

Zeitpunkt. Die Ausstellung findet statt von Sonnabend den 30. Juni 10 Uhr vormittags bis zum 2. Juli 7 Uhr abends.

Einlieferung. Die Einlieferung und Aufstellung der Thiere und Ausstellungsgegenstände muß am Freitag den 29. Juni vor 12 Uhr mittags beendet sein; später eingelieferte Ausstellungsobjecte (Thiere oder Sachen) werden zurückgewiesen. Um 12 Uhr beginnt die Expertise.

Eintrittspreise. Dem Publicum ist der Besuch der Ausstellung am Freitag von 12 Uhr Mittags nur gegen Lösung von Dauerkarten à 2 Rbl., welche auch für die folgenden 3 Tage gelten, gestattet; im übrigen beträgt der Preis für:

a) Tagesbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen: am Sonnabend à 65, am Sonntag à 20 und am Montag à 35 Kop.

b) Kinderbillete, welche zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch der Ausstellung berechtigen, an allen 3 Tagen à 12 Kop.

c) Dauerkarten, gültig von Sonnabend 10 Uhr morgens bis Montag 7 Uhr abends à 1 Rbl. 50 Kop.

Umfang. Die Ausstellung umfaßt: Thierschau, (und zwar Pferde, Rinder, Schafe, Schweine) landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, landwirthschaftliche Feldproducte, landwirthschaftliche Industrie.

Erzeugnisse, landwirthschaftliche Hilfsmittel, forstwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse, Hausindustrie und ländliches Gewerbe.

Anmeldung. Die Meldungen werden vom 1. Mai bis zum 1. Juni auf dem Ausstellungsplatze entgegengenommen. Vom 1. Juni 12 Uhr Mittags werden keine Meldungen mehr entgegengenommen. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine haben unter Anwendung der durch das Bureau zu beziehenden Anmelde-formulare stattzufinden. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine sind je auf gesonderten formularen anzumelden. Die im formulare gestellten fragen sind leserlich und deutlich zu beantworten. Thiere (Einzelthiere und Collectionen) können entweder zum Preisbewerb oder hors concours gemeldet werden. Thiere dürfen nur zum Preisbewerb in einer Klasse gemeldet werden. Ist zu keiner Klasse auch nicht hors concours gemeldet, so werden die Thiere nach Ermessen der Preisrichter, resp. des Ausstellungs-Comité einer Klasse zugetheilt.

Meldungen lebloser Objecte erfolgen mündlich im Bureau oder brieflich ohne Anwendung besonderer formulare unter möglichst genauer Bezeichnung der Gegenstände, der ungefähren Angabe des erforderlichen Raumes, des Namens und der Adresse des Ausstellers.

Pferde-Meldungen. Pferde sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen zu melden. Pferde gemeldet zu einer der Collectionsklassen in Gruppe 2, Paare und Viererzüge (Klassen XVI, XVII, XVIII) concurriren ipso jure auch in den Klassen für Zucht-hengste (Kl. I resp. V) und Zuchtstuten (Kl. II resp. VI), falls sie die Concurrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen. Die Nachkommen der Hengste resp. Stuten, gemeldet zu den familienklassen (Kl. III, VII, VIII), concurriren ipso jure in den Klassen XIII, XIV, XV, falls sie die Concurrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen.

Rinder-, Schafe-, Schweine-Meldungen. Rinder, Schafe und Schweine dürfen nur zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen gemeldet werden. Rinder, Schafe und Schweine gemeldet zu einer Collectionsklasse (Zucht, Collection, familie) concurriren nur in der Collectionsklasse, zu welcher sie gemeldet sind, und nicht mehr um die für Einzelthiere ausgesetzten Preise.

Bestätigung. Das Bureau bestätigt den Empfang der Meldung, vorbehaltlich der Prüfung durch den Comité. Bei Einlieferung der Thiere ist die Bestätigung der Meldung vorzuweisen.

Auswechselung. Auswechselung gemeldeter Thiere innerhalb ein und derselben Klasse ist gestattet, falls dieselbe dem Bureau vor Aufstellung der Thiere angezeigt wird. Ein auf die Auswechselung bezüglicher Anschlag ist nach Beprüfung durch den Comité vom Aussteller am Stande des Thieres anzubringen.

Versicherung. Nur gegen Feuer können auf diesbezüglichen Bemerk des Ausstellers unter Angabe des Betrages der Versicherungssumme die Ausstellungsobjecte für Rechnung des Ausstellers versichert werden. Dem Antrage des Ausstellers auf Versicherung seiner Objecte wird seitens des Comité nur in dem Falle nachgegeben, wenn gleichzeitig mit der Meldung die Versicherungsprämie im Betrage von 65 Kop. für 100 Rbl. eingesandt wird.

Verantwortung. Der Comité übernimmt keinerlei Verantwortung für etwa vorkommende Beschädigungen oder Verluste der Ausstellungsobjecte.

Untersuchung und Zurückweisung. Das Recht der Untersuchung auf den Gesundheitszustand der Thiere behält sich der Comité vor. Kranke und mit Fehlern behaftete Thiere können vor und während der Ausstellung durch den Comité vom Platze entfernt werden. Der Comité behält sich das Recht vor, die ihm für die Ausstellung ungeeignet erscheinenden Thiere und Objecte sowohl bei der Meldung als auch bei der Einlieferung zurückzuweisen. Die Preisrichter sind berechtigt, über die Details der Meldung eine Controlle zu üben und für wesentlich falsche Angaben beim Comité den Ausschluß des betreffenden Ausstellers und seiner Objecte von der Ausstellung auf Grund eines die Motive enthaltenden Protocolles zu beantragen.

Aufsicht. Die Aufsicht auf dem Ausstellungsplatze wird von den Comitégliedern, den Schauwarten und den Ordnern, welchen Wächter unterstellt sind, ausgeübt; den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unweigerlich Folge zu leisten.

Standgeld. Das Standgeld ist vor Eröffnung der Ausstellung von den Ausstellern dem Pflegepersonal einzuhändigen und wird diesem

durch die Schauwarte gleich nach Aufstellung der Thiere gegen Empfangsbescheinigung abgefragt. Das Standgeld beträgt:

A. Thiere:

1)	für eine Pferdelatere	1	Rbl.	50	Kop.
2)	" " Rinderlatere	1	"	—	"
3)	" " " für Bauervieh, ausge- stellt in Gruppe 5	—	"	50	"
4)	" einen Schaffkoben	1	"	—	"
5)	" " Schweinekoben	1	"	50	"
6)	" ein Bor (für Zuchthengste u. Zuchtstuten)	3	"	—	"

B. für leblose Ausstellungsobjecte unter Dach:

1)	pro Quadrat-Fuß Tischfläche	15	Kop.
2)	" " Wandfläche	10	"
3)	" " Bodenfläche	5	"

Von Maschinen ic. wird, sofern sie im Freien oder eigenen Pavillons des Ausstellers ausgestellt werden, kein Standgeld erhoben. Vorhandene Einrichtungen dürfen ohne Einwilligung des Comité nicht von den Ausstellern oder ihrem Personal geändert werden.

Wartung. Für Wartung, Pflege, Futter, Abräumung und Transport der Ausstellungsobjecte hat der Aussteller für seine Kosten und durch sein eigenes Personal zu sorgen. Die Zahl des Personals ist, sofern es die Wartung der Thiere und Bedienung der Maschinen betrifft, mit den Schauwarten zu vereinbaren, und erhält dieses Personal von den Schauwarten unentgeltlich sichtbar zu tragende Abzeichen. Wer dieses Abzeichen verliert oder anderen Personen zur Benutzung übergibt, muß 1 Rbl. in die Ausstellungskasse zahlen.

Pfleger. Die Pfleger der Thiere dürfen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends während der Ausstellung den Ausstellungsplatz nicht verlassen; thun sie es in dieser Zeit, so werden sie nur gegen Lösung eines Tagesbilletts wieder hereingelassen. Die Pfleger haben die Reinigung und Beschickung der ihnen anvertrauten Thiere vor 7 Uhr morgens zu besorgen.

Futter. Klee, Heu, Streustroh, Hafer, Gerste und Hafermehl können zu festen Preisen in bestimmten Stunden auf dem Ausstellungs-

plätze gekauft werden. Wasser wird umsonst geliefert. Jeder Aussteller ist berechtigt, zum Gebrauch für seine Thiere Futter mitzubringen, doch darf er davon nicht auf dem Ausstellungsplatze verkaufen.

Vorführen. Das Vorführen eines jeden Thieres kann jederzeit von den Comitégliedern, Preisrichtern und Schauwarten verlangt werden. Alle Stiere müssen mit Nasenringen versehen sein. Die Pferde werden täglich zu bestimmten Stunden vorgeritten, gefahren oder geführt und ist dabei die vom Schauwart festgesetzte Ordnung einzuhalten. Alle mit I. und II. Preisen prämiirten Pferde und Rinder sind zwecks photographischer Aufnahme vorzuführen.

Thierärztliche Attestate. Ein Veterinair wird während der Ausstellung zugegen sein und am letzten Ausstellungstage in näher zu bestimmenden Stunden die für den Bahntransport erforderlichen thierärztlichen Attestate ausstellen; die Kosten derselben hat der Besteller zu tragen.

Verkauf. Für alle verkäuflichen Thiere sowohl, als auch leblosen Ausstellungsobjecte ist der Verkaufspreis bei der Meldung **unbedingt** anzugeben und darf derselbe während der Ausstellung nicht erhöht werden. Der Verkauf der Thiere findet durch das Bureau statt und hat nur der auf solche Art abgeschlossene Verkauf Gültigkeit. Vom Verkäufer wird falls der Verkauf zu Stande gekommen, für Thiere eine Abgabe von 3% der Verkaufssumme, von leblosen Objecten 1% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungskasse erhoben. Für verheimlichte Verkäufe werden 20% erhoben. Von dem Verkauf land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Hilfsmittel wird keine Abgabe erhoben.

Auction. Die Auction beginnt am letzten Ausstellungstage nach 1 Uhr nachmittags. Zur Auction werden nur Thiere, nicht leblose Ausstellungsobjecte zugelassen und zwar:

1) alle von vornherein als zur Auction, resp. verkäuflich gemeldeten Thiere, soweit dieselben nicht vor Beginn der Auction verkauft worden sind und der Aussteller die zwar käuflich gemeldeten, aber unverkauften Thiere auf die Auction bringen will;

2) alle als unverkäuflich ausgestellten Thiere, die der Aussteller zur Auction bringen will, jedoch unterliegen diese einer Auctionsteuer

von 50 Kop. pro Pferd, resp. Rind und 25 Kop. pro Stück Klein-
vieh, welche bei der Meldung zur Auction vom Besitzer des Thieres
im Bureau zu entrichten ist;

3) nicht ausgestellt gewesene Thiere; diese unterliegen einer
Auctionssteuer von 3 Rbl. pro Pferd, resp. Rind und 1 Rbl. pro
Stück Kleinvieh, welche Steuer bei der Meldung zur Auction vom
Besitzer des Thieres im Bureau zu entrichten ist.

Ist der Verkauf auf der Auction zu Stande gekommen, so zahlt
der Verkäufer 3% der Verkaufssumme zu Gunsten der Ausstellungs-
kasse. Befreit von der Zahlung obiger Abgabe sind diejenigen, welche
ihre Thiere zurückgekauft haben.

Räumung. Die Räumung des Ausstellungsplatzes beginnt mit
dem Schluß der Ausstellung und muß binnen 3 Tagen beendet sein.
Ausstellungsobjecte die während dieser Frist nicht abgeholt sind, ver-
fallen zu Gunsten der Ausstellungskasse.

Ausreichung der Prämien. Die Ausreichung der zuerkannten
Preise und Diplome erfolgt am letzten Ausstellungstage durch den
Komité auf Grund der Preisrichterprotocolle.

Prämien und Diplome, welche nicht an diesem Tage in Empfang
genommen worden sind, können bis spätestens zum Schluß des Jahres
im Secretariat der gemeinnützigen und landwirthschaftlichen Gesellschaft
für Süd-Eivland (11—1 Uhr) abgeholt werden. Eine Versendung
durch die Post übernimmt der Komité nicht.



Thierschau.

Prämiirte Thiere. In Wenden oder Dorpat prämiirte Thiere können, wenn zur selben Klasse gemeldet, in welcher sie prämiirt worden, nur auf eine höhere Prämie in Concurrnz treten.

Prüfung — Expertise. Nachdem seitens des Comité festgestellt worden, ob die ausgestellten Thiere mit allen vom Programm geforderten Angaben gemeldet worden und überhaupt zur Concurrnz zulässig sind, beginnt die Thätigkeit der Richter auf Grundlage eines Verzeichnisses, enthaltend alle zum Preisbewerb zugelassenen Thiere. Die Thätigkeit der Richter besteht in der Beurtheilung des Thieres, vorherrschend nach den an der äußern Erscheinung zu beurtheilenden Eigenschaften, ob ein und welcher Preis dem Thier zuzuerkennen sei, und sind die thatsächlich guten, nicht die relativ besten Thiere zu prämiiren.

Geschäftsordnung der Preisrichter. Die Obmänner einer jeden Abtheilung bestimmen die Ordnung der Expertise in ihrer Abtheilung. Jeder Gruppe der Preisrichter wird ein Schauwart zugetheilt. — Preisrichter, die zugleich Aussteller sind, treten für die Klasse, in der sie Ausstellen, als Richter ab, an ihre Stelle tritt für die betr. Klasse ein vom Obmann und dem Präsidenten des Ausstellungs-Komité cooptirter Richter.

In jeder Klasse wird die Prüfung durch zwei Preisrichtern und einen Obmann vorgenommen. Sind die beiden Preisrichter verschiedener Meinung, so giebt der Obmann zwischen den beiden Ansichten den Ausschlag. Der Schauwart der betreffenden Abtheilung führt das Protokoll und hat eine berathende Stimme.

Preisvertheilung. Geldpreise dürfen nicht getheilt werden. — Geldpreise und Medaillen, ausgesetzt zur Prämiirung in einer Klasse dürfen nicht zur Vermehrung programmässiger Preise in einer andern Klasse verwandt werden.

Abtheilung I. Pferde.

Die Preisrichter in der Pferdeabtheilung werden vom Ausstellungs-Komitee auf Vorstellung des Vereins zur Förderung der livländischen Pferdezücht ernannt.

Bei sehr reicher Beschiebung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komitee zu beantragen.

Züchter. Als Züchter gilt der, dem die Mutter des auszustellenden Thieres zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen ist anzusehen: ein Pferd das vor vollendetem ersten Lebensjahre in den Besitz des Ausstellers übergegangen ist.

Nachweise über eigene Aufzucht und Züchtung der ausgestellten Pferde durch die Aussteller u. ist der Komitee einzufordern berechtigt, aber nicht verpflichtet; für Aussteller bäuerlichen Standes gilt als Nachweis eigener Aufzucht ein Attestat der örtlichen Gemeindeverwaltung, welches bei der Meldung beizubringen ist.

Zutheilung zur Klasse. Die Preisrichter sind berechtigt, Pferde, die zum Preisbewerb in einer bestimmten Klasse angemeldet sind, falls dieselben in dieser Klasse nicht prämiirungswerth erscheinen, in einer anderen Klasse concurririeren zu lassen.

Meldungen. Pferde sind zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen zu melden. Pferde gemeldet zu einer der Collectionsklassen in Gruppe 2, Paare und Viererzüge (Klassen XVI, XVII, XVIII), concurririeren ipso jure auch in den Klassen für Zuchthengste und Zuchtstuten (Klassen I, II, V, VI) falls sie die Concurrrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen. Die Nachkommen der Hengste, resp. Stuten, gemeldet zu den Familienklassen (Klassen III, VII, VIII), concurririeren ipso jure in den Klassen XIII, XIV, XV, falls sie die Concurrrenzbedingungen dieser Klassen erfüllen.

Zu den Klassen III, VII, VIII (Familien) können auch Pferde verschiedener Besitzer zu einer Collection vereinigt werden. Die Preise werden dem Besitzer des Hengstes, resp. der Mutterstute ausbezahlt.

Gruppe 1. **Zuchtpferde.**

A. Reit- und Wagenpferde mit nachweislich englischem Blut.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Hengste vor dem 1. Juni 1897 geboren nicht unter 2 Arschin 3 Werschhof hoch	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse II. Stuten, die wenigstens ein fohlen normal ausgetragen und geboren haben, vor dem 1. Juni 1897 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschhof hoch	2 filb.	2 br.	Dipl.
Klasse III. Hengste mit nicht weniger als 3 unmittelbaren Nachkommen, von denen einer wenigstens 3 Jahre alt sein muß	1 filb. u. 50 Rbl.	1 br. u. 25 R.	1 Dipl. u. 10 R.
Klasse IV. Zuchten, d. h. die Ausstellung von 4 im Inlande vom Aussteller gezüchteten und aufgezogenen Pferden die in 2 aufeinander folgenden Jahren geboren und nicht jünger als 2 Jahre sind	1 filb. u. 100 Rbl.	1 br. u. 50 R.	Dipl.

B. Arbeitsschlag, qualificirt für Arbeit im Schritt und Trab.

Klasse V. Hengste mit nachweislich englischem Blute, vor dem 1. Juni 1897 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschhof hoch	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse VI. Stuten, die wenigstens ein fohlen normal ausgetragen und geboren haben, nicht unter 2 Arschin hoch, vor dem 1. Juni 1897 geboren	2 filb.	2 br.	Dipl.
Klasse VII. Hengste mit nachweislich englischem Blut mit nicht weniger als 3 unmittelbaren Nachkommen, von denen einer wenigstens 3 Jahre alt sein muß	1 filb. u. 50 Rbl.	1 br. u. 25 R.	1 Dipl. u. 10 R.

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Klasse VIII. Stuten mit 2 Nachkommen,
von denen einer wenigstens 3 Jahre
alt sein muß 1 silb. 1 br. 1 Dipl.
u. 25 Rbl. u. 15 R. u. 10 R.

Anmerkung. Der Geldpreis wird nur Ausstellern bäuerlichen Standes zuerkannt.

Klasse IX. Zuchten, d. h. die Ausstellung
von 4 im Inlande vom Aussteller
gezüchteten und aufgezogenen Pferden,
die von Hengsten mit nachweislich
englischem Blute abstammen, in 2
aufeinanderfolgenden Jahren gebo-
ren u. nicht jünger als 2 Jahre sind 1 silb. 1 br. Dipl.
u. 100 Rbl. u. 50 R.

C. Fohlen des Reit-, Wagen- und Arbeitschlags.

Klasse X. Fohlen aus Gruppe 1 A u.
B bis 6 Monate alt 2 Conditionspreise à 10 Rbl.
für Aussteller bäuerlichen
Standes, sonst Dipl.

Klasse XI. Fohlen aus Gruppe 1 A u.
B im Alter von 6—18 Monaten 2 Conditionspreise à 10 Rbl.
für Aussteller bäuerlichen
Standes, sonst Dipl.

Klasse XII. Fohlen aus Gruppe 1 A
u. B von 1½—3 Jahren 2 Conditionspreise à 10 Rbl.
für Aussteller bäuerlichen
Standes, sonst Dipl.

Gruppe 2. **Gebrauchspferde.**

Medaillen und Geldpreise gelangen nur in dem Falle an die Aussteller von Gebrauchspferden zur Vertheilung, wenn die Pferde von dem Aussteller aufgezogen (conf. pag. 8) sind. Im andern Falle erhält Aussteller nur ein Zeugniß über den ihm zuerkannten Preis.

Das Vorfahren oder Vorreiten kann durch Herren oder Personal geschehen. Auf Antrag des Ausstellers kann vom Preisrichter-Collegium dem Personal für correctes Vorführen der Thiere im Gebrauch ein Ehrenzeichen zuerkannt werden.

Ausrüstung der Reitpferde. Reitpferde müssen unter englischem Sattel vorgeritten werden; Offizieren ist es freigestellt auch Militärsättel zu benutzen. Alle Ausschmückung ist zu vermeiden.

Verlangte Leistungen der Reitpferde: Ruhiges Stehen beim Auf- und Absetzen, reiner Schritt, verkürzter und starker Trab, ruhiges Angaloppieren auf beide Hände, Kehrwendungen in diesen 3 Gangarten.

Ausrüstung der Wagen- und Arbeitspferde: Elegante Ausrüstung wird bei der Prämierung nicht berücksichtigt. Der Anspann muß gut passen, sauber, solid und ordentlich sein. Bei Vorführung von Equipagen durch Personal wird eine saubere und ordentliche Ausrüstung des Kutschers verlangt. Die Wagen selbst fallen bei der Beurtheilung nicht ins Gewicht.

Verlangte Leistungen der Wagen- und Arbeitspferde: Zugfestigkeit, ruhiges Halten, Anfahren im Schritt oder Trab, Anhalten, Wendungen, kurzer und starker Trab.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse XIII. Reitpferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschhof	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse XIV. Einspännig gefahrene Wagenpferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschhof	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse XV. Einspännig gefahrene Arbeitspferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin . .	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse XVI. Zweispännig gefahrene Wagenpferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschhof, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament und gleicher Haltung	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse XVII. Zweispännig gefahrene Arbeitspferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament	1 silb.	1 br.	Dipl.

Klasse XVIII. Viererzüge. Pferde vor dem 1. Juni 1898 geboren, nicht unter 2 Arschin 2 Werschof, von gleicher Größe und Bauart, gleichem Temperament und gleicher Haltung

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

1 silb. 1 br. Dipl.

Abtheilung II. Rinder.

Die Preisrichter in der Rinderabtheilung werden vom Ausstellungs-Komitee auf Vorschlag des Verbandes Baltischer Rinderzüchter ernannt.

Bei sehr reicher Beschiebung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komitee zu beantragen..

Züchter. Als Züchter gilt der, dem die Mutter des auszustellenden Thieres zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen sind anzusehen:

- a) Rinder, die vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind;
- b) Rinder, gezüchtet und erzogen auf der die Ausstellung beschiebenden Wirthschaft, welche durch Kauf, Erbfolge oder Urrende in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind;
- c) Rinder, die einer Heerde angehören, welche Heerde der Aussteller zwecks Weiterzüchtung angekauft hat.

Reinblut. Als Reinblut werden zur Concurrrenz um die für dasselbe ausgesetzten Preise zugelassen:

- a) Rinder, die aus dem Auslande importirt und nachweislich reinblütig sind, oder nachweislich von solchen importirten abstammen;
- b) Rinder, die von der Körungscommission als reinblütig angekört und in das Stammbuch eingetragen sind oder nachweislich von Stammbuchthieren abstammen;
- c) Rinder, die zwar aus einer Kreuzung hervorgegangen sind, aber durch ständiges Aufkreuzen mit Stieren einer Rasse in wenigstens vier Generationen die typischen Formen der Rasse dieser Stiere erlangt haben;
- d) Rinder, die nachweislich aus einer Vermischung der sub. a, b, c angeführten Rinder einer und derselben Rasse hervorgegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier, das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopfzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Zuchten oder Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Zucht resp. Collection aufgefaßt.

Milchertrag und Gewicht. Es ist erwünscht, daß bei Meldung von Kühen der Milchertrag der letzten, beendeten Lactationsperiode (in Stof), sowie die Dauer derselben (in Tagen) angegeben werde. Sollte eine Kuh noch in der ersten Milch sein, so wäre der Milchertrag vom Tage der Geburt des Kalbes bis zum Tage der Meldung anzugeben.

Rindermeldungen. Rinder dürfen nur zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen gemeldet werden. Rinder gemeldet zu einer Collectionsklasse (Zucht, Collection, Familie) concurriren nur in der Collectionsklasse zu welcher sie gemeldet sind und nicht mehr um die für Einzelthiere ausgesetzten Preise.

In den Familienklassen (Klassen XI, XII, XXXII, XXXIII) können die Nachkommen, sofern sie Stiere sind, verschiedenen Besitzern gehören. Die Preise werden dem Besitzer des Vater- resp. Mutterthieres ausgereicht.

Das Lebendgewicht der Rinder ist, wenn möglich, anzugeben (in ruff. Pfd.), sowie auch der Tag der Wägung.

Gruppe 1. Angler-Reinblut.

Da aus Mangel an Geldmitteln der Generalversammlungsbeschluß vom 28. Januar 1898 betreff. gesonderte Concurrenz der Angler, Fünen und Fünen-Angler, in diesem Jahre nicht hat zur Ausführung gelangen können, so concurriren 1901 in dieser Gruppe wie bisher Angler, Fünen und Fünen-Angler gemeinsam um die Preise.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Stiere ausländischer Herkunft			
18—24 Monate alt	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse II. Stiere ausländischer Herkunft			
24—36 Monate alt	1 filb.	1 br.	Dipl.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse III. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse IV. Stiere inländischer Herkunft 18—24 Monate alt	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse V. Stiere inländischer Herkunft 24—36 Monate alt	1 filb. u. 75 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.
Klasse VI. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse VII. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren	25 R. u. 1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse VIII. Kühe in der dritten Milch und älter im Inlande geboren	25 R. u. 1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse IX. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Stier inländischer oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers	1 filb. u. 100 R.	1 br. u. 50 R.	Dipl.
Klasse X. Kuhcollectionen, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils inländischer, theils ausländischer Herkunft	1 filb. u. 75 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.
Klasse XI. Familie Stier, bestehend aus einem Stier in- oder ausländischer Herkunft und seinen 4 unmittelbaren Nachkommen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1900	1 filb. u. 100 R.	1 br. u. 50 R.	Dipl.
Klasse XII. Familie Kuh, bestehend aus einer Kuh in- oder ausländischer Herkunft und ihren 3 unmittelbaren Nachkommen, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1900	1 filb. u. 75 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.

NB. Weibliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und sich in seinem Besitz befinden. Männliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet sein, brauchen aber weder von ihm aufgezogen zu sein noch sich in seinem Besitz zu befinden.

- | | I. Pr. | II. Pr. | III. Pr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|-------------|
| Klasse XIII. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahr alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier | | | |
| | 1 silb.
u. 50 R. | 1 br.
u. 15 R. | Dipl. |
| Klasse XIV. Jungviehcollection, wie Klasse XIII, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein | 1 silb. | 1 br. | Dipl. |
| Klasse XV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10—18 Monaten, noch nicht gedeckt | | | Dipl. |
| Klasse XVI. Kälbercollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Monaten, verkäuflich | | | Dipl. |
| Gruppe 2. Angler-Halbblut. | | | |
| Klasse XVII. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren | 10 R. u. | 1 silb. | 1 br. Dipl. |
| Klasse XVIII. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren | 10 R. u. | 1 silb. | 1 br. Dipl. |
| Klasse XIX. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut-Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers | 1 silb.
u. 75 R. | 1 br.
u. 25 R. | Dipl. |
| Klasse XX. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländischer Herkunft | 1 silb.
u. 50 R. | 1 br.
u. 25 R. | Dipl. |
| Klasse XXI. Familie Kuh, bestehend aus einer Halbblutkuh und ihren 3 weiblichen Nachkommen eigener Zucht des Ausstellers, geboren vor dem 1. Januar 1900, abstammend von einem Reinblutstier | 1 silb.
u. 50 R. | 1 br.
u. 25 R. | Dipl. |

Klasse XXIa. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahre alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblutstier 25 R. u. 1 silb. 1 br. Dipl.

Gruppe 3. **Ostfriesen-Reinblut.**

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse XXII. Stiere ausländischer Herkunft 18—24 Monate alt . . .	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXIII. Stiere ausländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . .	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXIV. Stiere ausländischer Herkunft über 36 Monate alt . . .	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXV. Stiere inländischer Herkunft 18—24 Monate alt . . .	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXVI. Stiere inländischer Herkunft 24—36 Monate alt . . .	1 filb. u. 75 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.
Klasse XXVII. Stiere inländischer Herkunft über 36 Monate alt . . .	1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXVIII. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren	25 R. u. 1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXIX. Kühe in der dritten Milch und älter, im Inlande geboren .	25 R. u. 1 filb.	1 br.	Dipl.
Klasse XXX. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Stiere in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers	1 filb. u. 100 R.	1 br. u. 50 R.	Dipl.
Klasse XXXI. Kuhcollektion, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren nur inländischer Herkunft, oder bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren theils inländischer, theils ausländ. Herkunft	1 filb. u. 75 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.
Klasse XXXII. Familie Stier, bestehend aus einem Stier in- oder ausländischer Herkunft und seinen 4 unmittelbaren Nachkommen ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1906	1 filb. u. 100 R.	1 br. u. 50 R.	Dipl.
Klasse XXXIII. Familie Kuh, bestehend aus einer Kuh in- oder ausländischer Herkunft und ihren 3 unmittelbaren			

I. Pr. II. Pr. III. Pr.

Nachkommen ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, geboren vor dem 1. Januar 1900 1 silb. 1 br. Dipl.
u. 75 R. u. 25 R.

NB. Weibliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und sich in seinem Besitz befinden. Männliche Nachkommen müssen vom Aussteller gezüchtet sein, brauchen aber weder von ihm aufgezogen zu sein noch sich in seinem Besitz zu befinden.

Klasse XXXIV. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1½ Jahr alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblut-Stier 1 silb. 1 br. Dipl.
u. 50 R. u. 15 R.

Klasse XXXV. Jungviehcollection, wie Klasse XXXIV, jedoch brauchen die Thiere nicht eigener Zucht des Ausstellers zu sein 1 silb. 1 br. Dipl.

Klasse XXXVI. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren im Alter von 10—18 Monaten, noch nicht gedeckt Dipl.

Klasse XXXVII. Kälbercollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen Kuhkälbern, im Alter von 4—10 Mon., verkäuflich Dipl.

Gruppe 4. Ostfriesen-Salbbfut.

Klasse XXXVIII. Kühe in der ersten oder zweiten Milch, im Inlande geboren 10 R. u. 1 silb. 1 br. Dipl.

Klasse XXXIX. Kühe in der dritten Milch und älter im Inlande geboren . . 10 R. u. 1 silb. 1 br. Dipl.

Klasse XXXX. Zuchten, bestehend aus mindestens einem Reinblut-Stier in- oder ausländischer Herkunft und 4 inländischen Kühen eigener Zucht des Ausstellers 1 silb. 1 br. Dipl.
u. 75 R. u. 25 R.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse XXXXI. Kuhcollection, bestehend aus mindestens 5 ausgeglichenen Thieren inländischer Herkunft . . .			
	1 silb. u. 50 R.	1 br. u. 15 R.	Dipl.
Klasse XXXXII. Familie Kuh, bestehend aus einer Halbblutkuh und ihren 3 weiblichen Nachkommen eigener Zucht des Ausstellers, geboren vor dem 1. Januar 1900, abstammend von einem Reinblutstier			
	1 silb. u. 50 R.	1 br. u. 25 R.	Dipl.
Klasse XXXXIII. Jungviehcollection, bestehend aus nicht weniger als 6 im Inlande geborenen weiblichen Thieren eigener Zucht des Ausstellers, nicht unter 1 1/2 Jahre alt, noch nicht in Milch, aber gedeckt von einem Reinblutstier			
	25 R. u. 1.	1 silb.	1 br. Dipl.

Gruppe 5. **Bauervieh.**

Vieh im Besitz von Bauern concurrirt um:

- a) Kopfpreise nach Ermessen der Preisrichter: 200 Rbl.;
- b) die für Rein- und Halbblut ausgesetzten Preise, falls glaubwürdige Attestate über die Abstammung beigebracht worden sind.

Abtheilung III. **Schafe.**

Die Preisrichter in der Abtheilung für Schafe werden vom Ausstellungs-Komiteé ernannt. Bei sehr reicher Beschickung einer Klasse mit hervorragenden guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezüglicher Zeugnisse beim Komite zu beantragen.

Als Züchter gilt der dem die Mutter des ausgestellten Schafes zur Zeit der Empfängniß gehörte.

Als vom Aussteller aufgezogen sind Schafe anzusehen, die vor vollendetem ersten Lebensjahre in den Besitz des Ausstellers übergegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier das als reinblütig concurriren soll, muß ein Attestat seines Züchters haben, durch welches seine Reinblütigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat muß das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopfzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse aufgestellte Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl übersteigen, werden immer nur als eine Collection aufgefaßt.

Schafe dürfen nur zu einer der im Programm näher bezeichneten Klassen gemeldet werden. Schafe, gemeldet zu einer Collection (Kl. III resp. VI) concurriren nur in der Collection und nicht mehr um die für Einzelthiere ausgesetzten Preise.

Gruppe 1. **Wollschafe.**

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse II. Mutterschafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse, nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterschafe gleichen Alters	—	1 br.	Dipl.
Klasse III. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt; die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein	1 silb.	1 br.	Dipl.

Gruppe 2. **Fleischschafe.**

Klasse IV. Reinblütige Böcke in- oder ausländischer Herkunft, nicht unter 1 Jahr alt	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse V. Mutterschafe, inländischer Herkunft, edler resp. veredelter Rasse nicht unter 1 Jahr alt; ausgestellt müssen werden mindestens 2 Mutterschafe gleichen Alters	—	1 br.	Dipl.
Klasse VI. Collection, bestehend aus mindestens 1 reinblütigen Bock und 6 Mutterschafen, nicht unter 1 Jahr alt, die Mutterschafe müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein	1 silb.	1 br.	Dipl.

Abtheilung IV. Schweine.

Die Preisrichter in der Schweineabtheilung werden vom Ausstellungs-Komit  ernannt.

Bei sehr reicher Beschickung einer Klasse mit hervorragend guten Thieren ist es den Preisrichtern gestattet zur Vermehrung des I. und II. Preises die Ausreichung diesbezuglicher Zeugnisse beim Komit  zu beantragen.

Z chter. Als Z chter gilt der, dem die Mutter der ausgestellten Schweine zur Zeit der Empf ngniß geh rte.

Aufgezogen. Als vom Aussteller aufgezogen sind Schweine anzusehen, die vor vollendetem ersten Lebensjahr in den Besitz des Ausstellers  bergegangen sind.

Nachweise. Jedes Thier, das als reinbl tig concurriren soll, mu  ein Attestat seines Z chters haben, durch welches seine Reinbl tigkeit beglaubigt ist. In diesem Attestat mu  das Zeichen angegeben sein, mit welchem das Thier gezeichnet ist.

Kopfzahl. Aus einer Wirthschaftseinheit in einer Klasse ausgestellte Collectionen, welche an Kopfzahl die vom Programm fixirte Minimalanzahl  bersteigen, werden immer nur als eine Collection aufgef st.

Schweine d rfen nur zu einer der im Programm n her bezeichneten Klassen gemeldet werden. Schweine gemeldet zu einer Collection (Klasse III, resp. VII) concurriren nur in der Collection und nicht mehr um die f r Einzelthiere ausgesetzten Preise.

Gruppe I. Wei e Schweine

mit ausgesprochen englischem Typus.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Eber wei�er Rasse in- oder ausl�ndischer Herkunft im Alter von 12 Monaten und dar�ber	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse II. Sauen wei�er Rasse inl�ndischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und dar�ber	—	1 br.	Dipl.
Klasse III. Collection, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere m�ssen vom Aussteller ge-			

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
züchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal ferkel normal geworfen und gesäugt haben . . .	silb.	br.	Dipl.
Klasse IV. ferkelcollection, bestehend aus mindestens 6 ferkeln desselben Wurfes nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich	—	—	Dipl.

Gruppe 2. Schwarze Schweine
mit ausgesprochen englischem Typus.

Klasse V. Eber schwarzer Rasse in- oder ausländischer Herkunft im Alter von 12 Monaten und darüber . . .	silb.	br.	Dipl.
Klasse VI. Sauen schwarzer Rasse inländischer Herkunft im Alter von 8 Monaten und darüber	—	br.	Dipl.
Klasse VII. Collection, bestehend aus wenigstens einem Eber und 2 Sauen; letztere müssen vom Aussteller gezüchtet und erzogen sein und mindestens jede einmal ferkel normal geworfen und gesäugt haben . . .	silb.	br.	Dipl.
Klasse VIII. ferkelcollection, bestehend aus mindestens 6 ferkeln desselben Wurfes, nicht unter 5 Wochen alt, verkäuflich	—	—	Dipl.



Leblose Objecte.

Abtheilung V. Landwirthschaftliche Maschinen und
Geräthe.

Abtheilung VI. Landwirthschaftliche Produkte.

Abtheilung VII. Landwirthschaftliche Industrie-
Erzeugnisse.

(Molkerei-Erzeugnisse sind ausgeschlossen pro 1901).

Abtheilung VIII. Landwirthschaftliche Hilfsmittel.

Abtheilung IX. Forstwirthschaftliche Maschinen,
Geräthe und Produkte.

Eine Preisvertheilung in diesen Abtheilungen V—IX incl. findet nicht statt; es soll den Ausstellern lediglich Gelegenheit geboten werden, die Besucher der Ausstellung mit ihren Erzeugnissen bekannt zu machen. Der Comité faßt ins Auge, bei Vorhandensein genügender Geldmittel besonders „beachtenswerth“ erscheinende Erponate dieser Abtheilungen nach Schluß der Ausstellung mit Einwilligung der Aussteller zurückzuhalten und die Gegenstände auf ihren Nutzwert für den Landwirth im Gebrauch durch eine Commission prüfen zu lassen. Eine eventuelle Preisvertheilung findet nach Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses auf der Generalversammlung durch letztere statt.

Abtheilung X. Hausindustrie und ländliches Gewerbe.

Gruppe 1. Frauenarbeiten.

Klasse I. Web-, Spinn-, Näh-, Strick-, Häkel- und Klöppelarbeiten.

Klasse II. Kunstgewerbearbeiten.

An Preisen gelangen in dieser Gruppe zur Vertheiligung 15 Ehrengaben und Anerkennungsdiplome. Um die Ehrengaben concurren nur Ausstellerinnen häuerlichen Standes.

Gruppe 2. Männerarbeiten.

	I. Pr.	II. Pr.	III. Pr.
Klasse I. Schmiede- und Schlosserarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse II. Tischler- und Stellmacherarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse III. Böttcherarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse IV. Drechslerarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse V. Sattlerarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse VI. Korbmacherarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse VII. Stroh-, Bast- und Spahnarbeiten	1 silb.	1 br.	Dipl.
Klasse VIII. Kunstgewerbe Arbeiten		Diplome.	

Abtheilung XI.

Nicht in vorstehendem Programme erwähnte Industrie-Ereugnisse werden, soweit Raum vorhanden, nach Auswahl des Ausstellungs-Komitée außer Preisbewerb zwar zugelassen, finden jedoch keine Aufnahme in den Katalog.

Bei Gelegenheit der diesjährigen Wendenschen Ausstellung werden, voraussichtlich wiederum Pflegermedaillen des livl. Thierschutzvereins zur Vertheilung an solche Personen bäuerlichen Standes gelangen, die sich um die Pflege der Thiere verdient gemacht haben, sei es, daß sie als Besitzer, oder Bedienstete bei Besitzern von Thieren, sich in der Thierpflege hervorgethan haben.

Um diese Pflegermedaille concurririeren nur Personen, die sich mit der Thierpflege resp. Zucht beschäftigt haben, wenn von ihnen gepflegte, resp. gezüchtete Thiere ausgestellt sind.

Daß die ausgestellten Thiere von den Concurrenten selbst gepflegt, resp. gezüchtet worden, ist durch ein von der betreffenden Gemeinde-Verwaltung, resp. dem betreffenden Dienstherrn ausgestelltes Attestat, das bis zum 29. Juni abends beim Komitée einzureichen ist, zu beweisen.

Anmeldungen zur Concurrrenz um die Pflegermedaille werden vom Komitée bis zum 29. Juni abends angenommen.

Anfragen sind zu richten:

an das „Ausstellungs-Komitée in Wenden.“